

**Antrag auf Ausstellung
eines amtlichen Sportbootführerscheins-Binnen
ohne Prüfung gegen Vorlage eines anerkannten Befähigungszeugnisses
oder Nachweises gemäß § 8 SportbootFüV-Bin**

Bitte deutlich lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen:

Deutscher Segler-Verband e. V.
Öffentliche Auftragsverwaltung
Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Geburtsland: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Telefon (Angabe freiwillig): _____

Dem Antrag liegen bei:

1. Ein **amtlicher oder amtlich anerkannter deutscher Berechtigungsschein/Befähigungsnachweis nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder § 4 SportbootFüV-Bin** (siehe Seite 2).
 - Befähigungsnachweise der DDR bzw. Berliner Segelschein oder Berliner Motorbootführerschein sind im Original einzureichen,
 - andere Befähigungsnachweise im Original oder als beidseitig beglaubigte Kopie.
2. Ein **Passbild** (38 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung in Zivilkleidung), nicht älter als ein halbes Jahr, mit Namen auf der Rückseite.
3. Das ausgefüllte **SEPA-Lastschriftmandat** (siehe Seite 2) über die Ausstellungsgebühr in Höhe von **€ 22,43** gilt bei Abholung in der Geschäftsstelle oder Versand per Brief.
Bei Zusendung per Einschreiben Einwurf werden **€ 24,90** erhoben.
4. Bei **Namensänderung**: eine Kopie der Namensänderungsurkunde, z. B. der Heiratsurkunde.
5. **Nur bei Einreichung eines Bodenseeschifferpatents**:
 - Bodenseeschifferpatent im Original oder als beidseitig beglaubigte Kopie.
 - Beidseitige Kopie des gültigen amtlichen Kraftfahrzeug-Führerscheins.

Ich habe bisher keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung für den Sportbootführerschein-Binnen gestellt.

Ich bitte um Zusendung des Sportbootführerscheins-Binnen per Einschreiben Einwurf.

Hinweis: Für einen Umtausch eines Sportbootführerscheins-Binnen bzw. Ersatz bei Verlust verwenden Sie bitte den Antrag auf Ersatzausfertigung.

Mir ist bekannt, dass bei wissentlich falschen Angaben die Fahrerlaubnis von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Mitte entzogen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61LIZ00000720066

Mandatsreferenznummer: (entspricht der Nummer des Sportbootführerscheins und dem Ausstellungstag)

Ich ermächtige den Deutschen Segler-Verband einmalig die Gebühr für den beantragten Führerschein von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Der Einzug erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sofern das Lastschriftmandat wegen mangelnder Deckung nicht ausgeführt werden konnte, wird die Gebühr zuzüglich der entstandenen Kosten nach einer Woche erneut eingezogen.

Name des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Name der Bank

Datum/Unterschrift

Auszug aus der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2102).

§ 3 Ausnahmen

(2) Keiner Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung bedürfen beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine die Inhaber

1. eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien B und C oder den Hochrhein;
2. eines im Geltungsbereich dieser Verordnung erteilten amtlichen Berechtigungsscheins zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Binnenschiffahrtsstraßen oder anderen Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen;
3. eines amtlichen Berechtigungsscheines zum Führen eines mit Antriebsmaschine ausgerüsteten Dienstfahrzeugs auf den Seeschiffahrtsstraßen, der im Geltungsbereich dieser Verordnung vor dem 01. April 1978 erteilt worden ist;
4. eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253), das vor dem 01. April 1978 erteilt worden ist;
5. von Fahrerlaubnissen oder Befähigungszeugnissen, die nach den Bestimmungen der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung zum Führen von Fahrzeugen berechtigen.

(3) Der für die Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung erforderliche Befähigungsnachweis gilt als erbracht

1. für die Inhaber
 - a. eines im Geltungsbereich dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilten amtlichen Befähigungsnachweises zum Führen eines Fahrzeugs mit Antriebsmaschine oder unter Segel auf Binnengewässern außerhalb der Seeschiffahrtsstraßen für die jeweilige Antriebsart, soweit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat;

b. eines Schifferpatents für den Bodensee der Kategorien A und D für die jeweilige Antriebsart;

2. beim Führen eines Sportbootes mit Antriebsmaschine für die Inhaber eines von einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft erteilten Berechtigungsscheines zum Führen von Wasserrettungsfahrzeugen, soweit das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung diesen als Befähigungsnachweis anerkannt hat.

Eine Übersicht über die durch die Nummern 1 und 2 erfassten Befähigungsnachweise und Berechtigungsscheine wird im Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Bundesrepublik Deutschland - veröffentlicht.

§ 4 Fortgeltung anderer Befähigungsnachweise

Ein amtlich vorgeschriebener Befähigungsnachweis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), zuletzt geändert durch Artikel 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder ein Sportbootführerschein nach der Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2001), der vor dem 01. April 1978, im Land Berlin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung*, erteilt worden ist, oder ein Motorbootführerschein nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (BGBl. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (BGBl. II S. 1107), ersetzen die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Fahrerlaubnis.

(* 01.04.1989)